

**Finanzordnung**  
**für den Chor von St. Spiritus e.V.**  
**neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2008,**  
**zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.03.2023 mit Wirkung zum 01.04.2023**

Entsprechend der Satzung des Vereins verfolgt dieser nur "gemeinnützige Zwecke" im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Die Finanzordnung dient der Sicherung der Anerkennungsvoraussetzungen als steuerbegünstigte Körperschaft.

**1. Einnahmen:**

1.1. Spenden, die durch Mitglieder des Vereins über künstlerische Auftritte, Konzerte o.ä. generiert werden, stehen dem Verein zu, wenn diese unter dem Namen einer der Chöre aufgetreten sind.

1.2. Zur Förderung der künstlerischen Arbeit und zur Organisation von künstlerischen Veranstaltungen des Chores ist dieser bestrebt, Fördermittel zu beantragen und einzusetzen. Der Vorstand hat die Aufgabe, die reguläre Verwendung der Mittel und die Anerkennungsvoraussetzungen als steuerbegünstigte Körperschaft zu sichern.

1.3. Die Beiträge des Chores ergeben sich entsprechend der Satzung aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder. Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder ist jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr bzw. bei neuen Mitgliedern zu Beginn der Mitgliedschaft laut Satzung fällig und wird per Lastschrift eingezogen, auf das Konto des Vereins überwiesen oder gegen Quittung von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister eingenommen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Erwerbstätige	55 €,
Schulpflichtige und Studierende	37 €,
Ruheständler	45 €,
Sozial Bedürftige	37 €,
Fördermitglieder	frei wählbar.

Für die regelmäßige Teilnahme in mehr als einem Chor des Vereins wird ein jährlicher Zusatzbeitrag von 10 € je zusätzlichem Chor erhoben. Interessierte haben die Möglichkeit, bis zu vier Wochen ohne Vereinsmitgliedschaft an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1.4. Sonstige Einnahmen können sich aus Spenden, Übertragungen u.ä. oder aus Tätigkeiten des Chores ergeben, die nicht unmittelbar mit der künstlerischen Tätigkeit des Chores zusammenhängen. Der Vorstand hat die Aufgabe, die reguläre Verwendung dieser Mittel und die Anerkennungsvoraussetzungen als steuerbegünstigte Körperschaft zu sichern.

## **2. Ausgaben:**

Neben den Ausgaben, die sich durch die Mitgliedschaft im Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ergeben, fallen unter anderem Kosten in folgenden Bereichen an:

- Kosten der Chorleitung
- Kosten für Musikkultur, Vervielfältigungen usw.
- Kosten für gemeinsame Veranstaltungen, Feiern usw. allgemein
- Saalmieten usw. bei eigenständig organisierten Veranstaltungen
- Würdigung von Jubiläen der Mitglieder und besonderer Ereignisse
- Fahrtkostenzuschüsse für gemeinsame Chorveranstaltungen mit anderen Chören
- Fahrtkostenzuschüsse zu externen Konzerten und Probenwochenenden
- Fahrtkostenzuschüsse zu Veranstaltungen des CMV u.ä.

Ausgaben dürfen nur durch den Vorstand getätigt werden. Einzelne Posten, die 30% der Einnahmen des letzten Jahres überschreiten, sind mit der Mitgliederversammlung abzustimmen. Kosten einzelner Chormitglieder im Zusammenhang mit dem Verein werden nur erstattet, wenn diese vorher mit dem Vorstand abgesprochen wurden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der bei der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister eingereichten Quittung mit der persönlichen Unterschrift. Flexible Kostenpunkte wie Fahrkostenerstattungen richten sich nach den aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Eine Verschuldung des Vereins ist nicht statthaft.

## **3. Vermögensverwaltung**

Für die Verwaltung des Vermögens des Vereins ist die Schatzmeisterin/der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Sie erfolgt unter Wahrung der Anerkennungsvoraussetzungen als steuerbegünstigte Körperschaft. Für die finanztechnische Abwicklung ist ein Bankkonto einzurichten. Über Ausgaben und Einnahmen sowie über den Kontostand ist Buch zu führen. Die Buchführung wird von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern überwacht.

## **4. Schlussbestimmung**

Die Finanzordnung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Finanzordnung dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.